

**GEMEINSAM
BILDUNGSLANDSCHAFTEN GESTALTEN -
PARTNER VERNETZEN - INKLUSION LEBEN**



MATERIAL ZUM WORKSHOP

[WS17]

***Nachteilsausgleich als Instrument der Inklusion
behinderter Menschen in Berufsbildung und
Beschäftigung***

Kirsten Vollmer
Bundesinstitut für Berufsbildung Bonn



**Hochschule
Zittau/Görlitz**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS



Freistaat
SACHSEN

Kongress 2023
Dokumentation

Görlitz | 9. - 11. März 2023
bako.hszg.de/kongress

Zusammenfassung

Der Workshop vermittelte Informationen zu den rechtlichen Grundlagen des Nachteilsausgleichs und dessen Umsetzung in der Praxis. Dabei wurden Fragestellungen wie "Wer ist verantwortlich?" und "Wer ist antragsberechtigt?" behandelt, ausgewählte Nachteilsausgleiche vorgestellt und Herausforderungen und Perspektiven thematisiert. Die Teilnehmenden erhielten Gelegenheit zu Fragestellung und Diskussion und dazu, eigene Erfahrungen einzubringen.

Nachfolgend finden Sie das seitens der Referentin bereitgestellte Material.

Hinweis

Sie finden dieses Dokument auf der Webseite der Kongressdokumentation

<https://bako.hszg.de/kongress>

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

I. Rechtliche Grundlagen

II. Umsetzung in der Praxis

1. Zuständigkeit/Verantwortliche
2. Wer ist antragsberechtigt?
3. Empfehlungen des WHKT für die zuständigen Stellen
4. Ausgewählte Nachteilsausgleiche
5. Ausgewählte Nachteilsausgleiche für ausgewählte Behinderungsarten

III. Philosophie des Nachteilsausgleichs

IV. Perspektiven/Transfer

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

I. Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Menschen ergibt sich bereits aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Sozialstaatsprinzip und dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen im Grundgesetz. Die VN-Konvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen) verstärkt und konkretisiert dieses Recht. Der ursprünglich aus dem Sozialrecht stammende Begriff „Nachteilsausgleich“ ist inhaltlich auch in der dualen Berufsausbildung verankert.

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

I. Rechtliche Grundlagen

Nachteilsausgleich in der dualen Berufsausbildung gemäß BBiG § 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen (BBiG)

(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

HwO § 42q entsprechender Wortlaut

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

I. Rechtliche Grundlagen

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen vom 24. Mai 1985

1. Nach § 13 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch Behinderten bei der Prüfung zu berücksichtigen. Diese Empfehlung soll Hinweise geben, wie der o. g. Prüfungsvorschrift Rechnung getragen werden kann.
2. Die Empfehlung soll von den zuständigen Stellen (einschließlich der Innungen im Handwerk), ihren Prüfungsausschüssen und allen übrigen am Ausbildungsgeschehen Beteiligten berücksichtigt werden.
3. Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll.
4. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u. a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen, wie z. B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein.

b.w.

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

5. Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Behinderten berücksichtigt werden.
6. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.
7. Um die Belange der Behinderten bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen in Betracht:
 - 7.1 eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:
 - Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz;
 - Einzel- statt Gruppenprüfung.
 - 7.2 eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:
 - Zeitverlängerung;
 - angemessene Pausen;
 - Änderung der Prüfungsformen;
 - Abwandlung der Prüfungsaufgaben;
 - zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben.

b.w.

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

- 7.3 die Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:
 - größere Schriftbilder;
 - Anwesenheit einer Vertrauensperson;
 - Zulassung besonders konstruierter Apparaturen;
 - Einschaltung eines Dolmetschers.
8. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind.
9. Diese Empfehlung gilt für die Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen gemäß §§ 48 Abs. 2, 44 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 42b Abs. 2, 41 Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis

1. Zuständigkeit/Verantwortliche

...“Über die Art und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet letztlich die zuständige Stelle/der Prüfungsausschuss innerhalb des Ermessensspielraums. Dabei ist zu beachten, dass ausschließlich der behinderungsbedingte Nachteil ausgeglichen wird, nicht jedoch das Prüfungsniveau oder der Prüfungsinhalt für die Betroffene oder den Betroffenen im Vergleich zu den anderen Prüfungsteilnehmenden verändert wird. Es handelt sich immer um eine Einzelfallbetrachtung.

Es sind die gesetzlichen Vorgaben, die Geheimhaltungsrichtlinien und der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen.“ ...

VOLLMER, Kirsten; FROHNENBERG, Claudia (2014): Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende. Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, S. 65. Reihe: Berufsbildung in der Praxis. Bundesinstitut für Berufsbildung Bonn. (ISBN Print: 978-3-7639-5407-0, ISBN E-Book: 978-3-7639-5408-7). W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis

2. Wer ist antragsberechtigt?

Behinderungsverständnis in BBiG/HwO bezieht sich ausdrücklich auf **§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX** (bis 30.12.2016):

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

(ab 30. Dezember 2016)

„(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

⇒ Schwerbehindertenstatus nicht relevant und nicht nötig

⇒ Behinderung muss glaubhaft gemacht werden (z. B. ärztliche Atteste)

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis

3. Empfehlungen des WHKT für die zuständigen Stellen

Wann besteht Handlungsbedarf für die zuständige Stelle?

Handlungsbedarf besteht aus Fürsorgepflicht, sobald die zuständige Stelle von einer behinderungsbedingten Beeinträchtigung für die Prüfungssituation erfährt. Die Beeinträchtigung kann sich beziehen auf körperliche, geistige, psychische Ursachen, auf verminderte Sinneswahrnehmung oder chronische Erkrankungen. Der/Die Prüfungskandidat/in sollte darauf hingewiesen werden, dass er/sie ggf. einen Nachteilsausgleich erhält.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis

3. Empfehlungen des WHKT für die zuständigen Stellen

Wie und wann erfahren Auszubildende oder Fortbildungsteilnehmer, dass es einen Nachteilsausgleich geben kann? Wie wird den Prüfungskandidaten/-innen erläutert, worum es geht (Der Begriff Nachteilsausgleich ist nicht bekannt)?

Jeder Prüfling muss sich zur Prüfung anmelden. Auf den entsprechenden Vordrucken für die Anmeldung zur Prüfung ist in geeigneter Weise auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs sowie das entsprechende Antragsformular, welches bei der Kammer erhältlich ist, hinzuweisen.

Darüber hinaus sollen alle zuständigen Stellen über ihren Webauftritt darüber informieren, was ein Nachteilsausgleich in Prüfungen ist, wer ihn wie beantragen kann und welche Formen oft vorkommen.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis

3. Empfehlungen des WHKT für die zuständigen Stellen

Werden die Unterstützungsleistungen auf dem Prüfungszeugnis dokumentiert?

Aus dem Prüfungszeugnis darf weder die Behinderung/Beeinträchtigung noch der Nachteilsausgleich zu erkennen sein.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis

3. Empfehlungen des WHKT für die zuständigen Stellen

Kann man auch bei einer Prüfung als Fachpraktiker/-in (Ausbildungsregelung der Kammer) einen Nachteilsausgleich beantragen?

Soweit die Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gem. § 66 BBiG bzw. § 42r HwO erfolgt, kann für die hier in Frage stehende Beeinträchtigung (z. B. einer Lernbehinderung) kein weiterer Nachteilsausgleich gewährt werden. Gleichwohl sind auch hier Nachteilsausgleiche zu gewähren für Beeinträchtigungen, die nicht bereits durch die besondere Ausbildungsregelung abgedeckt sind.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis

3. Empfehlungen des WHKT für die zuständigen Stellen

Was ist zu tun, wenn die Umsetzung des Nachteilsausgleiches organisatorisch nicht möglich erscheint?

Die zuständige Stelle hat in jedem Fall die Umsetzung des Nachteilsausgleiches zu gewährleisten; unabhängig vom damit verbundenen Aufwand.

(Wissenstransfer Inklusion der Kammern in Nordrhein-Westfalen: Handlungsempfehlungen zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für Prüfungsteilnehmer/-innen in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung (Stand: 28.07.2015))

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis.

4. Ausgewählte Nachteilsausgleiche

Grundsätzlich: Atmosphäre/Umgebung wichtig (Stressfaktor)

- Räumlichkeiten
- Anwesenheit vertrauter Person
- verständliche Formulierungen
- Vorlesen
- Technische Hilfen
- Zeitstruktur
- ...

Wichtig: Frühzeitig informieren und Vorschläge (z. B. in Attest) zur Gestaltung des Nachteilsausgleichs den Kammern vorlegen

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

II. Umsetzung in der Praxis

5. Ausgewählte Nachteilsausgleiche für ausgewählte Behinderungsarten

Beispiel Lernbehinderung

Lernbehinderungen sind häufig nicht offensichtlich, es sind „Behinderungen auf den zweiten Blick“. Sie können viele unterschiedliche Ursachen haben, die sich individuell unterschiedlich auswirken. Eine Lernbehinderung kann an ihren Rändern nicht immer zweifelsfrei von einer leichten geistigen Behinderung und einer weniger umfänglichen, zeitlich begrenzten Lernschwäche abgegrenzt werden.

Eine Lernbehinderung liegt vor, wenn umfängliche, schwerwiegende und lang anhaltende Schwierigkeiten bei der Bewältigung vor allem intellektueller, aber auch praktischer Leistungsanforderungen festgestellt werden. Das Lernen (Erfassen, Speichern und Anwenden von neuem Wissen, Handlungen usw.) ist in den meisten Bereichen deutlich beeinträchtigt.

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

Je nach Einzelfall sollen folgende Nachteilsausgleiche geprüft werden:

| | |
|-----------------------------|---|
| ➤ Technische Hilfen: | Hilfsmittel wie Taschenrechner (nur zur Durchführung der Grundrechenarten, nicht programmiert), Tabellenbuch, Wörterbuch (Rechtschreibung), Formelsammlung, Schriftliche Prüfung am PC, bekannte Arbeitsgeräte |
| ➤ Zeitstruktur: | flexible Pausen, ausreichend Pausen Zeitverlängerung |
| ➤ Personelle Unterstützung: | Vorgespräche mit Ausbilderinnen/Ausbildern des Prüflings, um bedarfsgerechte Prüfung zu gestalten (ggf. Einblick in die Förderpläne) Anwesenheit einer vertrauten Person (Ausbilder /-innen, Lehrkräfte), Ermutigung |
| ➤ Aufgabenstellung: | sprachlich verständlich formulierte Prüfungsaufgaben, ggf. „Leichte Sprache“, größere Schrift, größerer Zeilenabstand, übersichtliche Darstellung, begrenzte Verständnisfragen, insbesondere nach Begriffen zulassen |
| ➤ Räumlichkeiten: | bekanntere Umgebung evtl. Prüfung in der Ausbildungsstätte/am vertrauten Arbeitsplatz |
| ➤ Sonstiges: | Wertschätzung, Ermutigung |

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

5. Ausgewählte Nachteilsausgleiche für ausgewählte Behinderungsarten

Beispiel Psychische Behinderungen/Autismus

Berücksichtigung des Behinderungsbildes im Nachteilsausgleich

- individuelle Ansprache,
- Berücksichtigung des Lern- und Arbeitstempos,
- Zerlegung der Aufgaben in kleinere Abschnitte,
- überschaubare Angabe von Arbeitsanweisungen,
- klare Aufgabenanweisungen,
- klare Anweisungen hinsichtlich Arbeitssicherheit,
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten.

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

5. Ausgewählte Nachteilsausgleiche für ausgewählte Behinderungsarten

Beispiel Psychische Behinderungen/Autismus

Weniger positiv kann dagegen folgendes Verhalten wirken:

- wortreiche und umfangreiche Erklärungen,
- Erzeugung von Zeitdruck,
- hohe Sprechgeschwindigkeit,
- Verwendung abstrakter Begrifflichkeiten,
- Hinweise auf Fehler zu geben, ohne Lösungen aufzuzeigen (während der Ausbildung).

Je nach Einzelfall sollen folgende Nachteilsausgleiche geprüft werden:

- Vorgespräche mit Ausbilderinnen/Ausbildern des Prüflings, um eine *bedarfsgerechte Prüfung zu gestalten (ggf. Einblick in Förderpläne)*,

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

- mündliche Prüfungsteile durch schriftliche ersetzen,
- individuelle Ansprache,
- Entspannungssituationen zulassen – individuell kurzfristige Pausen ermöglichen,
- Bewältigungsstrategien, die in einer Therapie eingeübt wurden, zulassen,
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten anbieten,
- Anwesenheit vertrauter Personen,
- Reduktion von Zeitdruck,
- erforderliche zusätzliche Pausen nicht von der Prüfungszeit abziehen,
- Einzelprüfung in separaten Räumen,
- beim Auftreten von Konfliktsituationen Unterbrechungen ermöglichen, weil sonst das spezifische Potenzial nicht abgerufen werden kann,
- Textoptimierung der Aufgaben (Klarheit, Eindeutigkeit).

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

5. Ausgewählte Nachteilsausgleiche für ausgewählte Behinderungsarten Beispiel Teilleistungsstörungen/Legasthenie

| Mögliche Beeinträchtigung | Je nach Einzelfall sollen folgende Nachteilsausgleiche geprüft werden: |
|--|---|
| Alle Probleme | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgespräche mit Ausbilderinnen/Ausbildern des Prüflings, um eine bedarfsgerechte Prüfung zu gestalten (ggf. Einblick in Förderpläne) |
| Verlangsamung der Lesegeschwindigkeit | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitverlängerung ▪ Vorlesen der Aufgabenstellung ▪ Vorlesesoftware oder ▪ Multiple-Choice-Fragen |
| Kein sinnentnehmendes Lesen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorlesen der Aufgabenstellung oder ▪ Vorlesesoftware |
| Leseprobleme bei kleiner Schrift oder handgeschriebenen Aufgabenstellungen | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabenstellung in Großschrift oder ▪ Aufgaben digitalisiert und PC zur Vergrößerung der Schrift |
| Mangelhafte Rechtschreibung | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hilfestellung durch z. B. eine Schreibkraft ▪ mündliche anstelle schriftlicher Prüfung oder ▪ Multiple-Choice-Fragen |
| Unleserliche Schrift | <ul style="list-style-type: none"> ▪ mündliche anstelle schriftlicher Prüfung ▪ Schreibassistenz oder ▪ Multiple-Choice-Fragen |
| Probleme bei schriftlichen Prüfungen wegen Verlangsamung im Verschriftlichen der Antworten | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitverlängerung ▪ mündliche anstelle schriftlicher Prüfung ▪ Schreibassistenz oder ▪ Multiple-Choice-Fragen |

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

5. Ausgewählte Nachteilsausgleiche für ausgewählte Behinderungsarten Beispiel Teilleistungsstörungen/Legasthenie

| Mögliche Beeinträchtigung | Je nach Einzelfall sollen folgende Nachteilsausgleiche geprüft werden: |
|--|---|
| Verlangsamung beim Transfer vom Kurzzeitspeicher in den Langzeitspeicher | <ul style="list-style-type: none">▪ Zeitverlängerung▪ kleinere Arbeitseinheiten▪ zeitliche Entzerrung der Prüfungseinheiten |
| Konzentrationsschwäche | <ul style="list-style-type: none">▪ Zeitverlängerung▪ längere Pausen oder▪ Aufteilung der Aufgabenstellung in kleinere Einheiten |
| Beeinträchtigung des Arbeitsgedächtnisses | <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzung von ausgewählten, begründeten Funktionen eines Taschenrechners▪ Nutzung von Formelsammlung oder▪ Nutzung von Duden/Dictionary |
| Probleme beim Strukturieren von Aufgaben | <ul style="list-style-type: none">▪ Unterstützung beim Vorstrukturieren der Aufgaben, klare und eindeutige Arbeitsanweisungen |
| Geringes Selbstwertgefühl | <ul style="list-style-type: none">▪ positive Prüfungsatmosphäre▪ wohlwollende Unterstützung oder▪ Fokussierung auf Stärken |
| Versagensängste | <ul style="list-style-type: none">▪ Begleitung einer Person des Vertrauens bei Prüfungen |

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

III. Philosophie des Nachteilsausgleichs

- keine Bevorzugung, sondern Berücksichtigung von Beeinträchtigung
- Inklusion heißt nicht Gleichbehandlung
- keine eindeutigen Parameter, Kategorien oder ähnliches

⇒ **Herausforderung** für zuständige Stelle/Kammer

b.w.

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

Nachteilsausgleich

LAP im Land
der Riesinnen und Riesen:



Mit Nachteilsausgleich gelingt's!



Quelle: Cartoon: Arnold Götz, In: Lichtsteiner Müller, Monika (Hrsg.): Dyslexie, Dyskalkulie: Chancengleichheit in Berufsbildung, Mittelschule und Hochschule. 2. Auflage 2013. Bern: Hep-Verlag, S. 117.

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

IV. Perspektiven/Transfer

- Bewährte Instrumente (z. B. sprachliche Verständlichkeit) können genutzt werden, um auch anderen Zielgruppen (z. B. Geflüchtete) Zugänge zu Ausbildung und Beschäftigung zu ermöglichen

Mögliche Problematik: „Ausufern“

(bereits jetzt schon Erfahrung bei Kammern bei Anträgen zu § 65 BBiG)

Empfehlung BMBF:

Begriffe Nachteilsausgleich/Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung nach § 65 BBiG einerseits und Prüfungshilfsmittel im Sinne § 22 Richtlinie des BIBB-Hauptausschusses/Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen andererseits, deutlich trennen

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

IV. Perspektiven/Transfer

Nachteilsausgleich kommt nur individuell im Fall spezifischer und festgestellter Behinderung in Betracht

Prüfungshilfsmittel hingegen adressieren nicht-spezifische Belange; „Hilfsmittelliste“ bestimmt generell und abstrakt, welche Hilfsmittel alle Prüflinge nutzen dürfen (Über Aufnahme von Wörterbüchern in Hilfsmittelliste können Kammern bei entsprechender Prüfungsordnung vor Ort z. B. selbständig entscheiden)

Im BIBB-Hauptausschuss Diskussionen über Verwendung leichter/einfacher Sprache in Prüfungen für alle Prüflinge

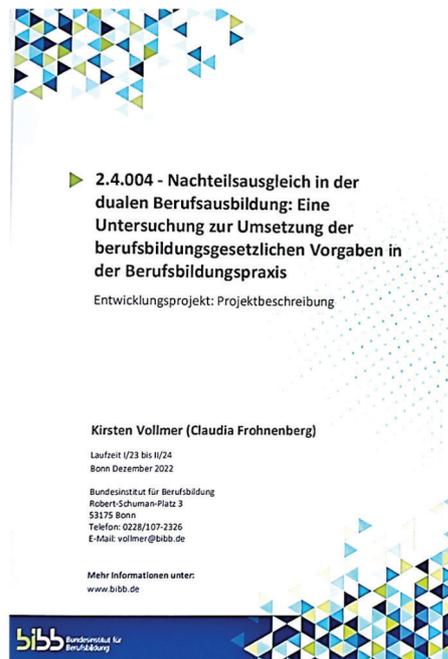
Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen



Vollmer, Kirsten; Frohnenberg, Claudia
[Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende](#)
Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis

Reihe Berufsbildung in der Praxis
Erschienen 2014

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen



BIBB, Kirsten Vollmer

Nachteilsausgleich: Einordnung – Erfahrungen – Herausforderungen

2.4.004

Nachteilsausgleich in der dualen Berufsausbildung: Eine Untersuchung zur Umsetzung der berufsbildungsgesetzlichen Vorgaben in der Berufsbildungspraxis

Kirsten Vollmer (Claudia Frohnenberg)

Laufzeit: I/23 bis II/24

Weitere Informationen unter:

https://www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/at_24004.pdf

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon: 0228/107-2326
E-Mail: vollmer@bibb.de